



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein führt den Namen Ludwigsfelder Schwimmverein "Delphin 1990" e.V.
- (2.) Er hat seinen Sitz in Ludwigsfelde und ist beim Amtsgericht Potsdam im Vereinsregister eingetragen (Reg.- Nr.: VR4566P). Gründungstag ist der 02.07.1990.
- (3.) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.12. und endet am 30. November des folgenden Jahres.

§2 Ziel, Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar (§§56, 57 AO) gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff AO
- (2.) Der Verein ist selbstlos tätig (§55 AO) und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2a.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (2b.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3.) Der Verein ist frei von parteilichen, rassistischen und religiösen Bindungen und richtet seine Angebote an jede interessierte Person.
- (4.) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in bzw. eine Zusammenarbeit mit allen seinem Zweck entsprechenden Dach- und Fachverbänden an.
- (5.) Der Verein ist im Sinne des Sozialgesetzbuchs VIII tätig. Im Besonderen in der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und der Gestaltung von Projekten der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- (6.) Insbesondere stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - Durchführung von Schwimmkursen
 - regelmäßiges Training in Freizeit- und Leistungsgruppen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Talentförderung
 - Übungsleiter- und Kampfrichter Aus- und Weiterbildung

- Aktive Teilnahme und Durchführung an und von Wettkämpfen aller Art
- Durchführung und Organisation von offen geplanten Freizeitveranstaltungen
- Organisation und Durchführung von pädagogisch betreuten und konzipierten Freizeit- und Bildungsfahrten
- Integration der Behinderten in die Vereinsarbeit und in das Sportprogramm

(7.) Inhalt und Umfang des Sportprogramms wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§3 Mitgliedschaft

- (1.) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3.) Bei geschäftsunfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen Personen ist für eine Mitgliedschaft die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Voraussetzung.
- (4.) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die bereit sind, den Schwimmsport und die Freizeitgestaltung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu unterstützen.

§4 Aufnahme

- (1.) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Durch die Beitrittserklärung wird von dem neuen Mitglied bestätigt, die Satzung zur Kenntnis genommen und diese anerkannt zu haben.
- (2.) Auf Beschluss der Mitgliedervollversammlung kann der Vereinsvorstand an besonders verdienstvolle Mitglieder und Förderer des Vereins die Ehrenmitgliedschaft, ehemaligen Vereinsvorsitzenden den Ehrenvorsitz verleihen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das Vereinseigentum ist an den Vorstand zurückzugeben.
- (2.) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung halbjährig gegenüber einem Vereinsvorstandsmitglied erfolgen, §3 (3.) gilt hier entsprechend.
- (3.) Wer unbegründet beitragsrückständig von mehr als 3 Monate ist verliert, durch Ausschlussgemäß §6, seine Mitgliedschaft.

- (4.) Die Aufhebung des Ausschlusses tritt in Kraft, wenn die unterlassene Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang erfolgt.

§6 Ausschluss

- (1.) Ein Mitglied kann durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten erheblich schädigt oder im Falle des §5 Absatz 3.
- (2.) Gegen die Ausschließung kann jedes Mitglied innerhalb eines Monats per Einschreiben Beschwerde mit Begründung einlegen. Der Verein hat bei der Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern ein dreiköpfiges Schiedsgericht zu bilden. Das Vereinsschiedsgericht wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.
- (3.) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§7 Rechte und Pflichten

- (1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereinslebens teilzunehmen.
- (2.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3.) Tritt ein Vorstandsmitglied einem anderen Verein bei und beabsichtigt, in dessen Vorstand mitzuarbeiten, ist dies dem Vorstand des LSV "Delphin 1990" e.V. schriftlich mitzuteilen

§8 Beiträge

- (1.) Zur Deckung der Kosten wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der halbjährlich im Voraus bis zum 10. Kalendertag des Monats Januar bzw. Juli zu entrichten ist.
- (2.) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag kann der Vereinsbeitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (3.) Es wird eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, erhoben.

§9 Organe des Vereins

- (1.) Mitgliederversammlung, Vorstand, Ausschüsse (Beschwerdeausschuss)

§10 Mitgliederversammlung

- (1.) Jährlich ist vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort sowie Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen vor Versammlungstermin. Der alte Vorstand bleibt solange bestehen bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2.) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Revisoren,
 - Änderung der Satzung und Fassen aller grundsätzlichen Beschlüsse für den Verein und seine Tätigkeit.
- (3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Beantragte Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (4.) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder vom 1. Stellvertreter des Vorsitzenden unterschrieben.
- (6.) Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn eine Drittmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies begründet, beantragt oder die Gesamtinteressen des Vereins nach Ansicht des Vorstandes dies erfordert.

§11 Der Vorstand

- (1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - den 2 Stellvertretern
 - dem Rechtsvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem sportlichen Leiter

- dem stellvertretenden sportlichen Leiter
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem Leiter der Wettkampforganisation
 - dem stellvertretenden Leiter der Wettkampforganisation
 - dem Seniorenwart
 - dem Vertreter für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- (2.) Der Vorstand trifft Entscheidungen und Maßnahmen im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
- (3.) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Vereinsmitglieder mit Verantwortung einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.
- (4.) Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen im Protokoll niedergelegt werden, dass vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5.) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern eine kommissarische Vertretung bis zur Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (6.) Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich (§26 BGB) durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden, dem sportlichen Leiter und dem Schatzmeister vertreten. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht beschränkt sich auf die Höhe des Vereinsvermögens.

§12 Jugendabteilung

- (1.) Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des LSV "Delphin 1990" e.V. . Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2.) Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung).
- (3.) Die Zusammensetzung und Verantwortlichkeit der Jugendabteilung ergeben sich aus der Jugendordnung.

§13 Geschäftsführung

- (1.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2.) Der Vorstand kann Teilbereiche der laufenden Geschäftsführung einzelnen Vorstandsmitgliedern zur alleinigen Bearbeitung zuweisen und diesen insoweit befristete Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen.
- (3.) Die Geschäftsführung bzw. Teile davon können vom Vorstand einem Geschäftsführer im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen werden. Ein Geschäftsführer kann hauptberuflich bzw. nebenberuflich eingestellt werden. Er kann den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen, gegenüber dem Vorstand ist er weisungsgebunden.

§14 Revision

- (1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2.) Aufgabe der Revisoren ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte und des Finanzgebarens des Vereins.
- (3.) Der Mitgliederversammlung ist darüber schriftlich Mitteilung zu erstatten.
- (4.) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Revisoren auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§15 Auflösung des Vereins

- (1.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2.) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Beendigung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten an einen Dach- oder Fachverband oder an einen anderen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Schwimmverein, der das Vermögen für die Förderung des Schwimmsports zu verwenden hat.

§16 Schlussbestimmung

- (1.) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form als Neufassung am 13.12.1996 von der Mitgliederversammlung des LSV "Delphin 1990" e.V. beschlossen worden.
- (2.) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.12.1997 im §3 (3.), §5(2.), §10(1.) und §16(3.) ergänzt und gestrichen wurden die §3 (5.) und §5 (3.) Satz 2.
- (3.) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.12.1998 im §1 (3) neu gefasst.

- (4.) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.12.1999 im §1 (2) ergänzt und der §2 neu gefasst.
- (5.) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.12.2001 im §1 neu gefasst, §10 (1) korrigiert, §11 (2) ergänzt.
- (6.) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.12.2003 im §10 (5) korrigiert, §11 (2) ergänzt.
- (7.) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.12.2007 im §1 (2.), §11 (7.) korrigiert. Der Beschluss wurde mit qualifizierter Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (8.) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.12.2011 im §4 (2.), erweitert. Der Beschluss wurde mit qualifizierter Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Ludwigsfelde, Januar 2012